

**Soforthilfe Unternehmen – Unwetterkatastrophe  
14./15.07.2021**

**Projektbericht**

Berichterstattung und Auswertung zum Förderprogramm „Soforthilfe Unternehmen“ gemäß Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Minderung von Schäden der Unternehmen durch die Unwetterkatastrophe vom 14./15.07.2021

## **Soforthilfe für Unternehmen**

### **1. Anlass**

Die Unwetterkatastrophe von 14./15.07.2021 führte neben betroffenen Bürger\*innen auch zu erheblichen Schäden in und an den Betriebsstätten von Unternehmen, Gewerbetreibenden, freiberuflich und selbständig Tätigen sowie land- und forstwirtschaftlichen Betrieben.

Das Landeskabinett hat daher in einer Sondersitzung am 22.07.2021 Soforthilfen speziell für diese Zielgruppe beschlossen.

Um betroffene Unternehmen schnell zu unterstützen und die finanziellen Belastungen, die durch die entstandenen Schäden verursacht wurden, zu mildern, konnte für jede betroffene Betriebsstätte eine Billigkeitsleistung in Höhe von 5.000 Euro bewilligt werden. Damit sollten erste Ausgaben für die Räumung und Reinigung oder den provisorischen Wiederaufbau von Betriebs- und Geschäftseinrichtungen bestritten werden.

Die Billigkeitsleistung diente neben der Räumung und Reinigung von Betriebsstätten auch dem kurzfristigen und/oder provisorischen Wiederaufbau von Betriebs- und Geschäftseinrichtungen inklusive Warenbestand und Inventar, sonstigen Wiederanlaufausgaben sowie sonstigen Maßnahmen in Zusammenhang mit der Schadensabwehr und Schadensbeseitigung durch die Unwetterkatastrophe vom 14./15.07.2021.

Die Fördermittel waren durch die Kommunen in den betroffenen Gebieten zu bewilligen.

Anträge auf Bewilligung der Billigkeitsleistung konnten im Zeitraum vom 23.07. – 31.08.2021 gestellt werden.

Dieser Soforthilfe folgt ein Aufbauprogramm. Weitergehende Informationen unter [www.land.nrw/wiederaufbauhilfe](http://www.land.nrw/wiederaufbauhilfe)

### **2. Umsetzung**

Im Stadtgebiet Köln wurde die Aufgabe „Soforthilfe für Unternehmen“ als Antrags- und Bewilligungsbehörde der Soforthilfe der Stabsstelle Wirtschaftsförderung (IX/3) übertragen. Die Projektleitung oblag I/11. Da mit einer erheblichen Anzahl von Anträgen zu rechnen war wurde das Kernteam der Stabsstelle Wirtschaftsförderung von drei studentischen Hilfskräften im Zeitraum August – Oktober 2021 personell unterstützt.

In räumlicher Nähe zur Stabsstelle wurden zwei Büroräume zur Verfügung gestellt, innerhalb weniger Tage möbliert und mit der notwendigen IT-Ausstattung (Rechner, Telefone, Drucker, Bildschirme) versehen.

Zur Überprüfung des Wohnortes und der tatsächlichen Betriebsführung in Köln wurden neben den üblichen Microsoft-Office-Anwendungen die fachspezifischen IT-Anwendungen OLMERA (Melderegisterauszug) und MIGEWA (Gewerberegister) eingesetzt.

Die jeweiligen Anträge auf Soforthilfe konnten postalisch an jede Dienststelle der Stadtverwaltung Köln gesandt oder per Mailzuschrift an ein eigens hierfür eingerichtetes Soforthilfe-Postfach [soforthilfen@stadt-koeln.de](mailto:soforthilfen@stadt-koeln.de) eingereicht werden. Über eine Scanstelle der Zentralen Dienste (1000/23) wurden die dort erfassten Anträge der Stabsstelle Wirtschaftsförderung zugeleitet.

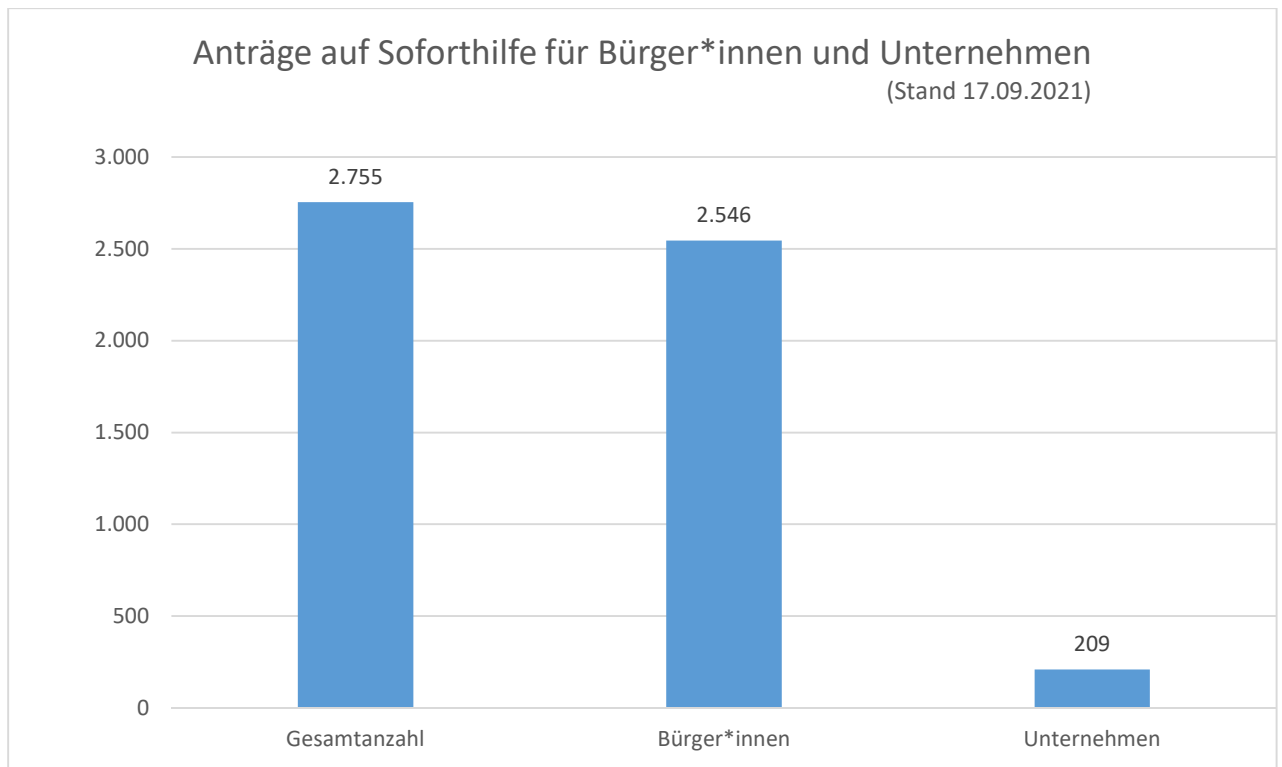
Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Billigkeitsleistung bestand nicht. Die Entscheidung wurde von der Stadt oder Gemeinde, in der Zuwendungsempfänger\*innen ihre Betriebsstätte betreiben, aufgrund pflichtgemäßen Ermessens getroffen.

### **3. Soforthilfe**

Die Pauschale in Höhe von jeweils 5.000 Euro je geschädigter Betriebsstätte wurde schnell und unbürokratisch an Betroffene nach positiv erfolgter Prüfung ausgezahlt. Insgesamt wurden für 155 Antragsbewilligungen 775.000 Euro Soforthilfe ausgezahlt. Die notwendige Mittelbereitstellung erfolgte mit einem vorläufigen Ansatz in Höhe von 2 Mio. Euro zentral über die Kämmerei der Stadt Köln. Eine Erstattung der Auszahlungen zur Soforthilfe durch das Wirtschaftsministerium NRW erfolgte auf wöchentlichen Mittelabruf in einzelnen Tranchen durch IX/3 und wird mit Abschlussbericht endabgerechnet.

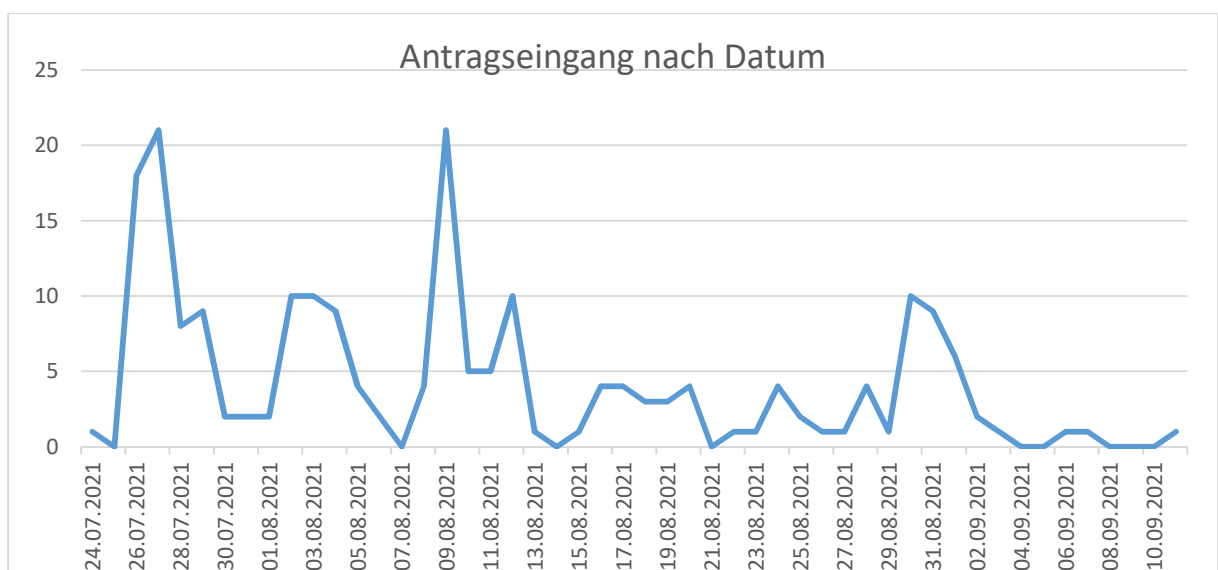
### **4. Kennzahlen Soforthilfe**

#### **Gesamt-Anzahl der Anträge auf Soforthilfe in Köln**



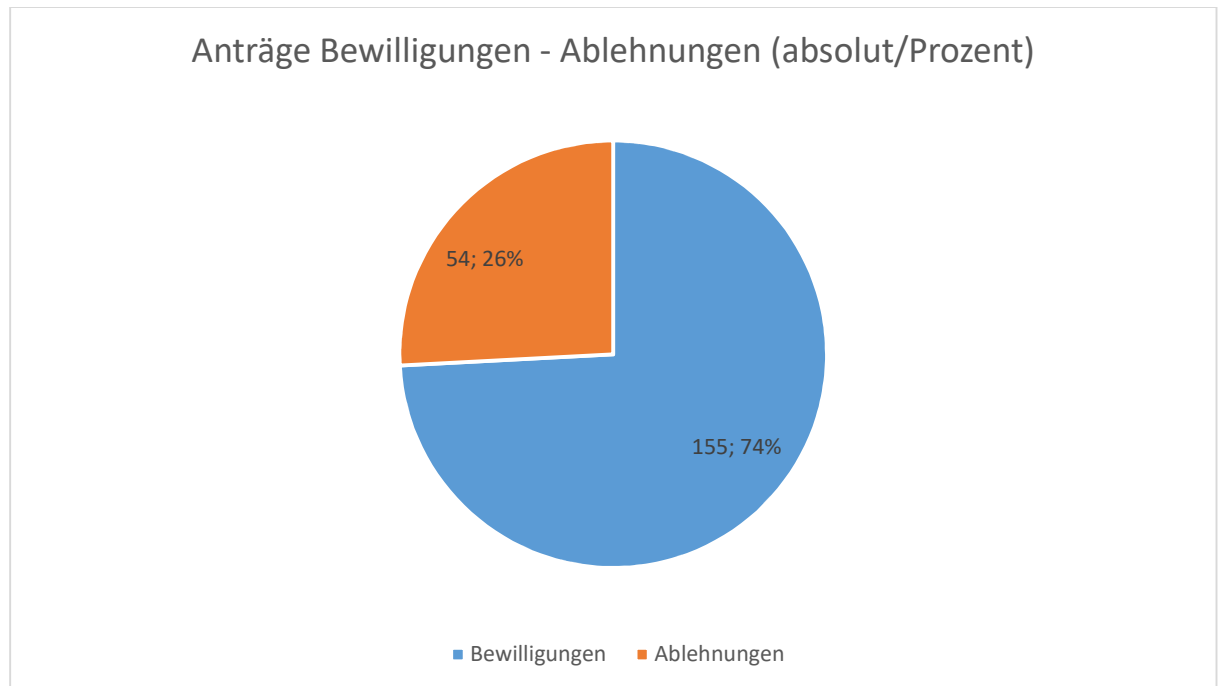
### Anträge/Datum

Im Bewilligungszeitraum 23.07. -31.08.2021 und darüber hinaus wurden 209 Anträge auf Soforthilfe von Unternehmen gestellt. Diese verteilten sich in diesem Zeitabschnitt wie nachfolgend abgebildet.



## Anzahl Bewilligungen/Ablehnungen

Im Rahmen von Plausibilitätsprüfungen zu Wohnort und Unternehmenssitz in Köln konnten von den 209 eingereichten Anträgen 155 Anträge bewilligt werden, in 54 Fällen wurden Ablehnungen erteilt.

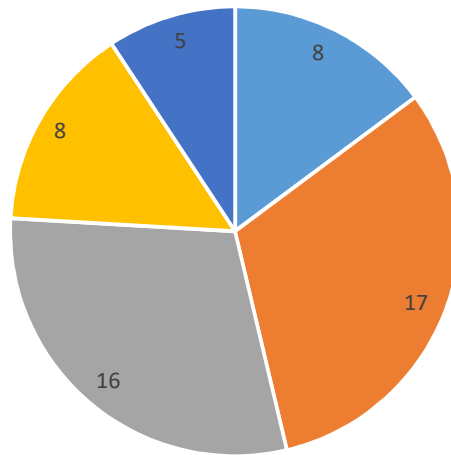


## Ablehnungsgründe

Gemäß der Richtlinie über die Bewilligung der Billigkeitsleistung war Antragsvoraussetzung der glaubhafte Nachweis über die Betriebsstätte des Unternehmens, des Gewerbetreibenden oder der freiberuflich Selbständigen im betroffenen Gebiet und eine Eigenerklärung darüber, dass ein Schaden in Höhe von mindestens 5.000 Euro entstanden ist (abzüglich zu erwartender Versicherungsleistungen). Die Betriebsstätte musste zudem räumlich getrennt von Wohnbereichen sein.

Unter Beachtung dieser Rahmenbedingungen konnte 54 Anträgen nicht stattgegeben werden.

## Ablehnungsgründe



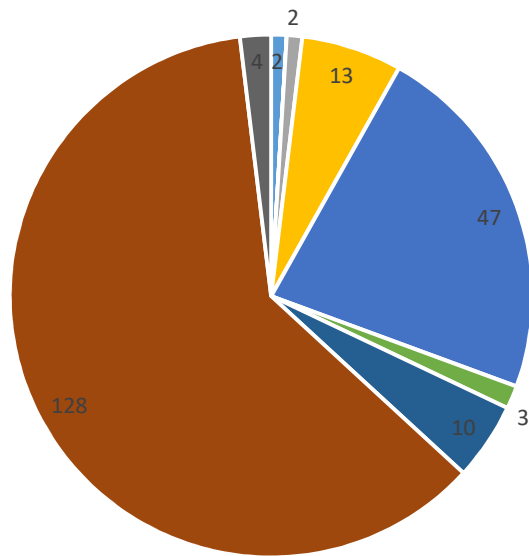
- Keine getrennte Betriebsstätte
- Betriebsstätte außerhalb von Köln
- Betriebsstätte nicht identifizierbar
- Antragsteller\*in nicht antragsberechtigt
- Verfristet eingereichte Anträge

## Branche

Die vorliegenden Anträge wurden – soweit möglich - nach dem Verzeichnis der Schlüsselnummern der Gewerbe und wirtschaftlichen Unternehmungen gem. Anlage 4 zur 2. Verwaltungsvorschrift Gewerbezentralregister der Gewerbeordnung zugeordnet.

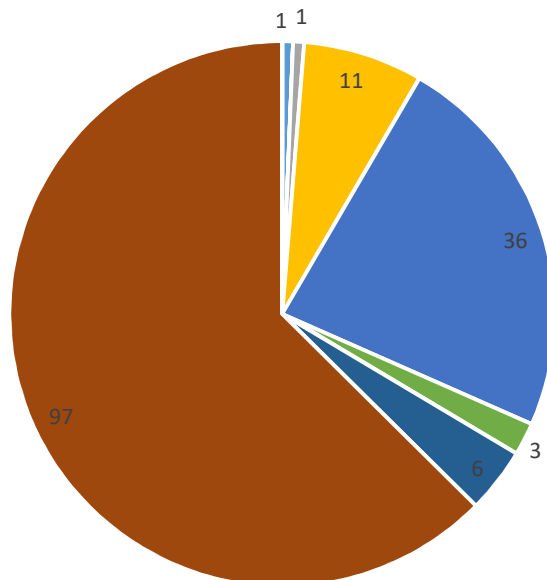
<https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/pdf/BMJ-IIB3-0013-GZRVwV-2-A004.pdf>

### Anträge nach Branche



- Land- und Forstwirtschaft
- Baugewerbe
- Verkehr
- Gewerbliche Dienstleistungen
- Verarbeitendes Gewerbe
- Handel
- Kreditinstitute und Versicherungsgewerbe

### Anträge - Bewilligungen nach Branche

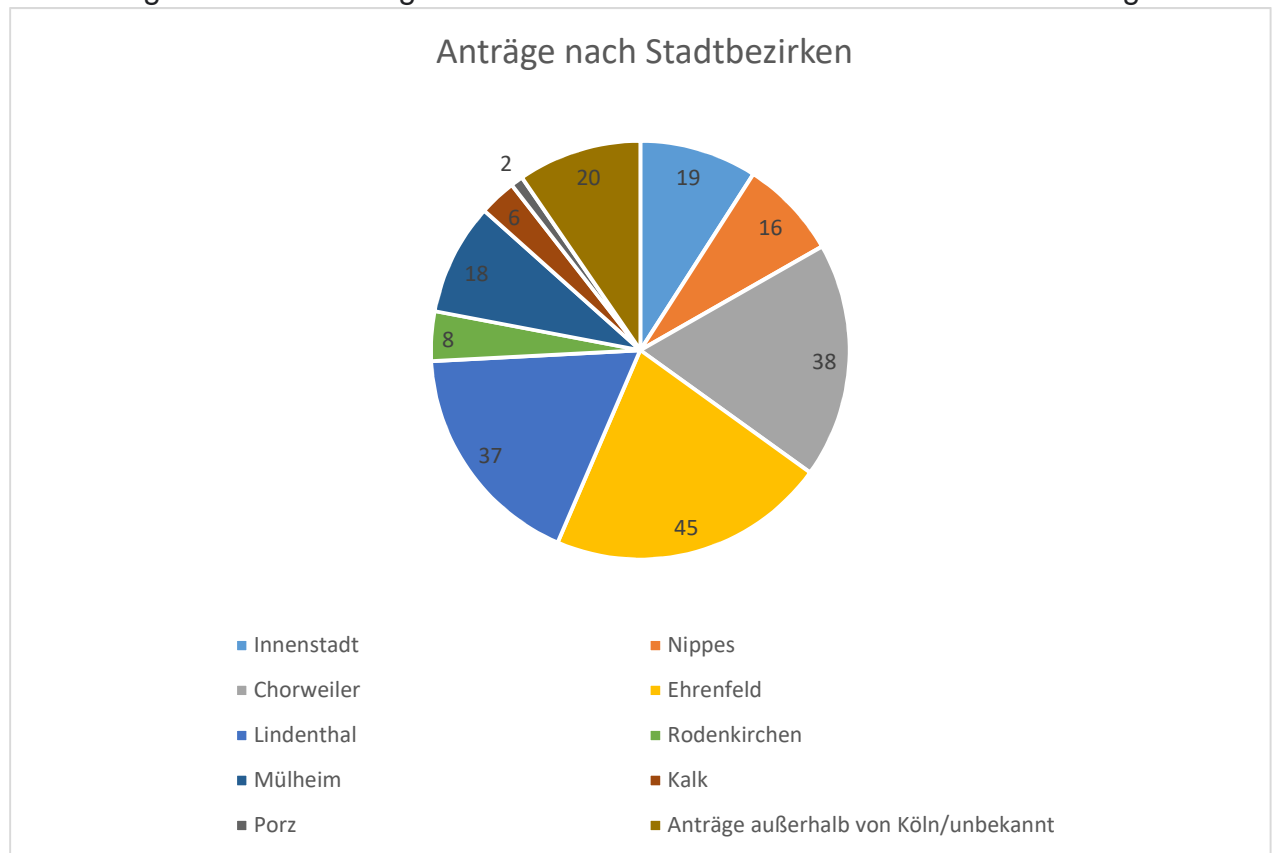


- Land- und Forstwirtschaft
- Baugewerbe
- Verkehr
- Gewerbliche Dienstleistungen
- Verarbeitendes Gewerbe
- Handel
- Kreditinstitute und Versicherungsgewerbe

## Stadtgebiet - Bezirke

In Köln wurden trotz des Einsatzes mobiler Spundwände die Altstadt sowie weite Teile der Südstadt und viele rheinnahe Stadtteile wie etwa Rodenkirchen im Süden oder Kasselberg im Norden zum Teil großräumig überflutet. Insgesamt waren allein in Köln weit über 100.000 Menschen direkt von den Überflutungen betroffen (Quelle: KStA). Einen Überblick gibt hierzu die angefügte Regenkarte der Feuerwehr der Stadt Köln.

Die vorliegenden 209 Anträge verteilen sich auf die Kölner Stadtbezirke wie folgt:





## Regenkarte

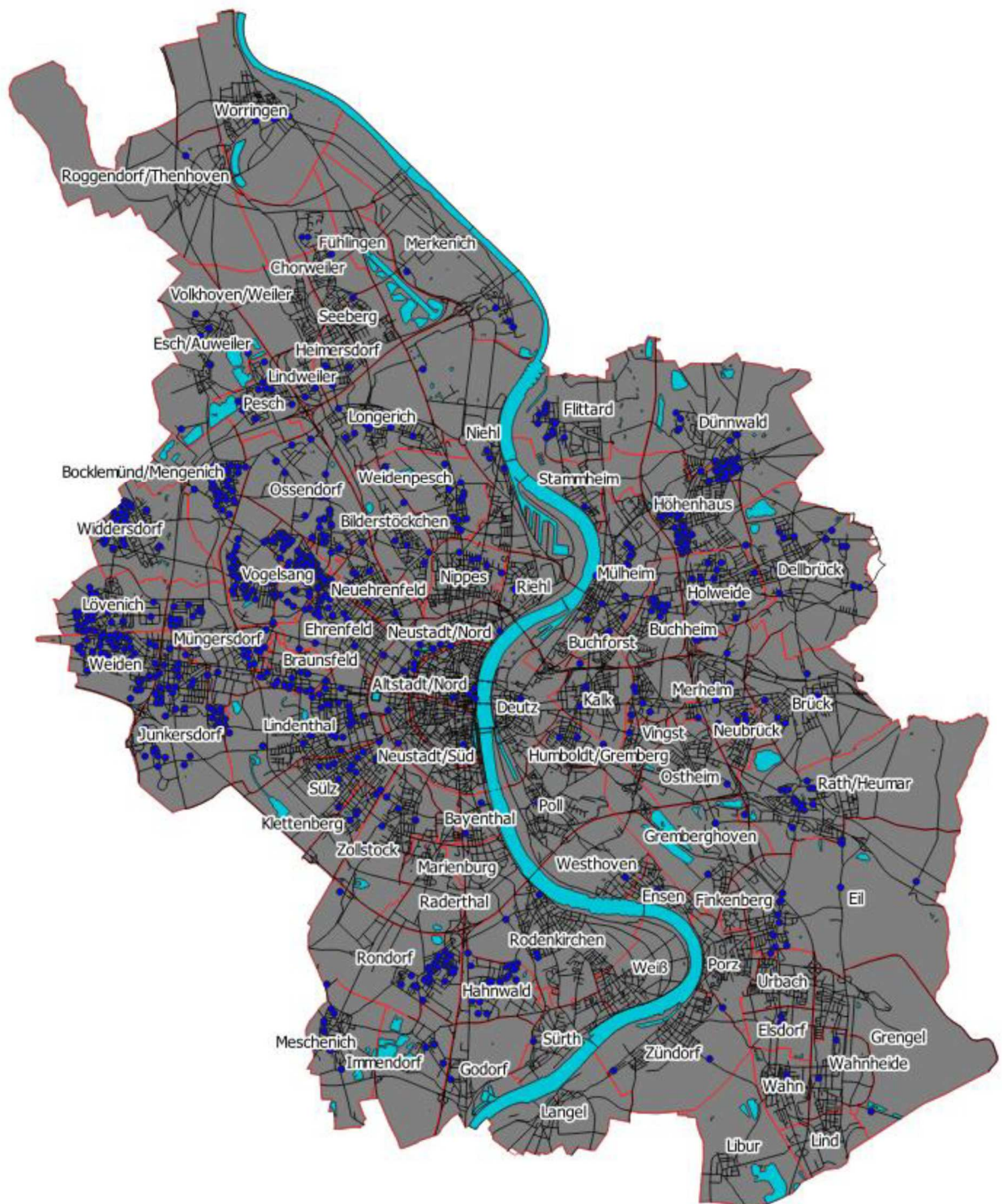


ABB. EINSATZSTELLEN IN KÖLN-

Die grafische, georeferenzierte Auswertung des Unwettergeschehens, das durch Einsatzkräfte der Feuerwehr abgearbeitet wurde, zeigt eine Verteilung über weite Teile des Stadtgebiets (Quelle: Feuerwehr Köln).

## 5. Fazit

Nach erfolgreichem Aufbau der notwendigen Arbeitsstruktur wurden alle fehler- und zweifelsfrei gestellten Anträge im Bewilligungszeitraum 23.07. – 31.08.2021

bearbeitet. Nach Aufarbeiten der ersten großen Antragswelle (siehe Grafik „Antragseingang nach Datum“) wurden durch IX/3 Anträge ab der 33. KW tagesaktuell geprüft und beschieden.

Dem Ziel der Landesregierung, schnell und unbürokratisch finanzielle Entlastung zu leisten und entstandene Schäden zu mildern, wurde somit umfänglich entsprochen.

### **NRW-Wiederaufbauhilfegesetz 20219 Förderrichtlinie Wiederaufbau NRW und Beginn des Antragsverfahrens ab dem 17.09.2021**

**Kurzüberblick:** Seit Freitag, 17. September 2021, können Anträge für Aufbauhilfen für Privathaushalte und Unternehmen der Wohnungswirtschaft, für Unternehmen, für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, für Fischerei und Aquakultur und für den Wiederaufbau der Infrastrukturen in den Kommunen eingereicht werden. Weitere Informationen und den Link zu den Onlineanträgen können wie folgt aufgerufen werden:

[www.land.nrw/wiederaufbauhilfe](http://www.land.nrw/wiederaufbauhilfe)

Bewilligende Stellen für die Zusage der Förderung sind die Bezirksregierungen. Ab dem 17.09.2021 ist eine Antragstellung möglich.